Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verleih von Kindersitzen

§ I Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist ein Kindersitz für Personenkraftwagen (PKW) des vorne angegebenen Typs. Die beiderseitigen Verpflichtungen ergeben sich ausschließlich aus den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Eigentümer

Eigentümer sind der Ortsverband Düsseldorf des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. und die Verkehrswacht Düsseldorf e.V. (Kooperationsvereinbarung).

§ 3 Gewährleistung, Haftung und Benutzerpflichten

Ist der Sitz mangelhaft, stellen die o.g. Kooperationspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ersatz zur Verfügung oder bessern nach. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

Der Benutzer überprüft bei Übergabe den Sitz auf seinen Zustand und kontrolliert die gemäß Herstellerangaben richtige Befestigung der Gurte.

Schadensersatzansprüche wegen Fehler des Sitzes aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den DKSB als auch gegen die Verkehrswacht Düsseldorf ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 4 Dauer des Verleihs und Rückgabepflicht

Die Dauer der Benutzung endet spätestens nach 8 Wochen.

Der Sitz ist dann unaufgefordert an die umseitige Adresse zurückzugeben. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe haftet der Benutzer mit der Kaufsumme des Neupreises. Der Sitz ist gereinigt (Bezug gemäß Herstellerangaben gewaschen) und mit den Begleitunterlagen zurückzugeben. Die Rückgabe ist nur bei der umseitig genannten Stelle zu den üblichen Geschäftszeiten Mo. - Do. (09.00-16.00Uhr) und 09.00-13.00Uhr am Freitag möglich.

§ 5 Bearbeitungsgebühr, Nutzungsgebühr und Sicherheitsleistung

Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3,00 €, die Nutzungsgebühr 1,00 € pro Tag. Für die Zeit der Benutzung ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50,- € bis 100,- € zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird unverzinst nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Sitzes erstattet.

§ 6 Pflichten des Benutzers, insbesondere bei Beschädigung des Sitzes

Kommt es im Rahmen der Nutzung des Sitzes durch den Benutzer zu einem Verkehrsunfall, so ist dies dem DKSB unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Eine Überprüfung des Sitzes durch den Hersteller kann dann erforderlich sein. Das Auswechseln von Gurten usw. ist dann ggf. vom Unfallverursacher (bzw. dessen Versicherung) zu tragen. Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Zerstörungen am Sitz, die über eine normale Nutzung hinausgehen. Bei einer evtl. Pfändung ist seitens des Benutzers das Vollstreckungsorgan bzw. der Pfändungsgläubiger darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem Kindersitz nicht um Eigentum des Benutzers handelt.